



LEITLINIEN ZUM BETRIEB EINES STEINBRUCHES / EINER SCHOTTERGRUBE / EINES TORFSTICHES

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abbau in Steinbrüchen, Schottergruben und Torftsichen zur Nutzung mineralischer Rohstoffe, der Bau und Betrieb der dazugehörigen ortsfesten und mobilen Anlagen und Infrastrukturen sowie die Verwendung der Halden aus Bruchmaterial ist mit **Landesgesetzes Nr. 19/2023** geregelt. In den Steinbrüchen, Schottergruben und Torftsichen sind nur jene Tätigkeiten gestattet die laut diesem Gesetz vorgesehen sind.

2. Betriebsorganisation und Verantwortlichkeit

Der Betrieb eines Steinbruches, einer Schottergrube oder eines Torfstiches umfasst folgende Organisationseinheiten und Verantwortlichkeiten.

Ermächtigungsinhaber/in:

- Einhaltung des genehmigten Abbauprojektes und der im Auflagenheft der Ermächtigung enthaltenen Vorschriften.
- Pflicht zur Mitteilung der statistischen und technischen Daten an das zuständige Landesamt.
- Pflicht zur Ableistung der Abbauggebühr an die betroffene/n Gemeinde/n
- Ersetzt solidarisch mit dem Betreiber alle Schäden die aus dem Betrieb des Steinbruches oder der Schottergrube zum Nachteil der Öffentlichkeit oder Dritter erwachsen.
- Pflicht zur Wiederherstellung des Geländes gemäß dem genehmigten Projekt und den Vorschriften laut Auflagenheft der Ermächtigung.
- Einhaltung der Bestimmungen über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Sinne des DPR 128/59, des GvD 624/96 und des GvD 81/2008.

Betreiber/in:

- Einhaltung des genehmigten Abbauprojektes und der im Auflagenheft der Ermächtigung enthaltenen Vorschriften.
- Sorgfältige Ausübung der Arbeiten.
- Ersetzt solidarisch mit dem Ermächtigungsinhaber alle Schäden die aus dem Betrieb des Steinbruches oder der Schottergrube zum Nachteil der Öffentlichkeit oder Dritter erwachsen.
- Einhaltung der Bestimmungen über die Bergaufsicht und die im Auflagenheft der Ermächtigung enthaltenen Vorschriften und Auflagen.
- Einhaltung der Bestimmungen über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Sinne des DPR 128/59, des GvD 624/96 und des GvD 81/2008.

Betriebsdirektor/in:

- Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sinne des DPR 128/59, des GvD 624/96 und des GvD 81/2008.

Aufseher/in:

- Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit und Ordnung im Sinne des DPR 128/59, des GvD 624/96 und des GvD 81/2008.
- Einhaltung des genehmigten Abbauprojektes und der im Auflagenheft der Ermächtigung enthaltenen Vorschriften und Auflagen.

Maschinenführer, LKW-Fahrer, Wartungspersonal:

- Einhaltung der Vorgaben über die Sicherheit und Ordnung im Sinne des DPR 128/59, des GvD 624/96 und des GvD 81/2008.
- Einhaltung des genehmigten Abbauprojektes und der im Auflagenheft der Ermächtigung enthaltenen Vorschriften und Auflagen.

Sprengmeister/in:

- Einhaltung der Vorschriften über die öffentliche Sicherheit im Sinne der Königlichen Dekrete 773/31 und 653/40.
- Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz und Sicherheit bei unterirdischen Arbeiten im Sinne des DPR 320/56.
- Einhaltung der Vorgaben über die Sicherheit und Ordnung im Sinne des DPR 128/59.

3. Abbautätigkeit und Sicherheitsmanagement

Die Inbetriebnahme eines Steinbruches und einer Schottergrube ist dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt, der zuständigen Forstbehörde und der betroffenen Gemeinde, mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen. Mit der Tätigkeitsmeldung wird auch der Betriebsdirektor und der Aufseher des Steinbruches, der Schottergrube oder des Torfstiches bestimmt. Jegliche Änderung, sowie längere Unterbrechungen der Abbautätigkeit ist dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt unmittelbar mitzuteilen.

Die Abbautätigkeit hat immer entsprechend dem ermächtigten Abbauprojekt und dem Auflagenheft der Ermächtigung zu erfolgen. Die laut Projekt vorgesehenen Böschungswinkel müssen eingehalten und Böschungsstufen, wo vorgesehen, realisiert werden. Die Stabilität der Böschungen muss regelmäßig überprüft werden. Jegliche Abweichung zum genehmigten Projekt muss unmittelbar dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt gemeldet werden. Dieses entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Die Tätigkeit im Steinbruch, in der Schottergrube und im Torfstich **entspricht defacto einer Baustelle** und ist als solche zu betrachten. Dementsprechend sind die entsprechenden **Rechtsvorschriften für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer** einzuhalten. Zudem ist der **Zutritt von unbefugten Personen** zum Abbauareal mittels einer Umzäunung zu untersagen. Die **Zu- und Abfahrten** müssen mit einer Schranke versehen und mit

einer Baustellenbeschilderung gekennzeichnet werden. Falls dies nicht möglich ist müssen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung des Zutrittes von unbefugten Personen getroffen werden.



Im Steinbruch, in der Schottergrube und im Torfstich sind folgende **Dokumente aufzubewahren**:

- Auszug der Ermächtigung samt Auflagenheft.
- Auszug des genehmigten Abbauprojektes.
- Auszug des Dokumentes über die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bzw. des koordinierten Dokumentes über die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Alle im Steinbruch, in der Schottergrube und im Torfstich tätigen Arbeiter, welche in der Ausführung der Abbauarbeiten tätig sind, müssen über die aufgelisteten Dokumente informiert und entsprechend eingewiesen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu vorhandene Infrastrukturen wie:

Öl- und Gasleitungen, Bauwerke welche als Denkmäler eingestuft sind	50 m
Eisenbahnlinien	30 m
Öffentliche Straßen, Autobahnen und Straßenbahnen, Masten- oder unterirdische Elektro-, Telefon- oder Telegrafenerleitungen und Masten von Seilbahnen	20 m

müssen unbedingt eingehalten werden. Wer eine Verringerung des Sicherheitsabstands von der äußeren Abbaugrenze der Ausgrabung zu einer vorhandenen Infrastruktur benötigt, muss eine Einverständniserklärung des Betreibers der Infrastruktur einholen.

Das Unfallverzeichnis ist innerhalb des 15. des darauffolgenden Monats an das für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständige Landesamt zu schicken, und zwar auch dann wenn im Betrieb keine Unfälle eingetreten sind. In diesem Fall genügt die Eintragung „negativ“. Jeder **Unfall**, der dazu geführt hat, dass eine oder mehrere Personen gestorben oder in mehr als 30 Tagen geheilt werden, muss vom Betriebsdirektor innerhalb von 24 Stunden, ab dem Zeitpunkt des Unfalles, mit Beifügung eines unterzeichneten Berichtes über die Ursachen und Umstände des Unfalls, den zuständigen Behörden gemeldet werden. Verlängert sich eine ursprüngliche Genesungsprognose auf eine Heilungsdauer von mehr als 30 Tagen, meldet der Betriebsdirektor dies dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständige Landesamt innerhalb der darauffolgenden Woche und unter Beifügung der ärztlichen Unterlagen. Der Meldung muss zudem ein vom Betriebsdirektor unterzeichneten Bericht über die Ursachen und Umstände des Unfalls beigefügt werden.

Die Durchführung von Sprengarbeiten ist dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt zu melden. Die Tätigkeit muss im Dokument über die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bzw. im koordinierten Dokument über die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer festgehalten werden. Für

den Gebrauch von Sprengstoff muss beim für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt eine entsprechende Bescheinigung eingeholt werden. Bei Erstansuchen ist eine Dienstordnung, ein technischer Bericht mit Ladungsberechnung, sowie Kopie der Sprengmeisterlizenzen beizulegen. Jegliche Änderungen personeller oder technischer Natur ist dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt unmittelbar mitzuteilen.

4. Gebäude, Infrastrukturen und Anlagen:

Der Betrieb von mobilen Verarbeitungsanlagen, sowie die Errichtung von mobilen Gebäuden und Infrastrukturen kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Abbauprojekt ermächtigt werden. Andernfalls muss dies beim für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt eigens beantragt werden.

In Steinbrüchen, Schottergruben oder Torfstichen vorhandene **ortsfeste Anlagen, Gebäude und Infrastrukturen** unterliegen einer Baugenehmigungspflicht von Seiten der zuständigen Gemeinde, sofern sie sich gemäß Gefahrenzonenplan, außerhalb einer roten Zone befinden. **Betonwerke, Asphaltwerke oder Bauschuttrecyclinganlagen** sind in Steinbrüchen, Schottergruben und Torfstichen nicht gestattet.

Erdungs- und Blitzschutzanlagen müssen periodisch überprüft werden. Zur Überprüfung der Anlagen kann eine zugelassene Körperschaft oder ein zugelassenes Prüflabor beauftragt werden. Dem für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständige Landesamt ist eine Kopie des Prüfberichtes zukommen zu lassen.

Für die **zeitbegrenzte Errichtung und den Betrieb mobiler Tankstellen** in Steinbrüchen, Schottergruben und Torfstichen mit einem Fassungsvermögen bis 1 m³ muss dem Landesamt für Handel und Dienstleistungen, jährlich bis zum 28. Februar, eine Übersicht über die im Vorjahr eingekaufte Treibstoffmenge in digitaler Form übermitteln werden. Für Tankstellen mit einem Fassungsvermögen > 1m³ und < 9m³ ist eine Meldung des Tätigkeitsbeginns beim Landesamt für Handel und Dienstleistungen erforderlich.

5. Lärm und Staubschutz:

Die Tätigkeit im Steinbruch, in der Schottergrube und im Torfstich muss **möglichst Staub- und Lärmreduziert** durchgeführt werden. **Festgelegte Betriebszeiten** müssen aus Rücksicht gegenüber Nachbarn und Anrainern unbedingt eingehalten werden.

Vorgeschriebene Minderungsmaßnahmen der Staub- und Lärmproduktion wie z.B. Reifenwaschanlagen, Bewässerung von Fahrwegen, Schallschutzwälle oder -wände müssen in Abstimmung mit dem Amt für Luft und Lärm umgesetzt werden. Eine staub- und lärmreduzierte Verkehrslenkung der LKW's von, zu und im Steinbruch, in der Schottergrube oder im Torfstich ist grundsätzlich erstrebenswert.

Für den Betrieb von **mobilen Verarbeitungsanlagen** müssen die Vorgaben laut Lärmbericht, sowie des Auflagenheftes strengstens eingehalten werden.

6. Wiederherstellung und Sanierung des Abbaubereiches:

Die **ordnungsgemäße Wiederherstellung und Sanierung** der Abbaufäche muss gemäß den Vorgaben des Abbauprojektes und des Auflagenheftes der Ermächtigung, in jedem Fall vor Ablauf der Ermächtigung abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Böschungskeile und Zufahrtswege zu Erweiterungsflächen mit einer gültigen Ermächtigung. Anlagen und Infrastrukturen müssen unmittelbar vor Ablauf der Ermächtigung abgebaut und entfernt werden.

Nach erfolgter ordnungsgemäßer Wiederherstellung und Sanierung des Abbaubereiches kann beim für Bergbau, Steinbrüche und Gruben zuständigen Landesamt um die **Freistellung der geleisteten Kautions bzw. der hinterlegten Bankgarantie** angesucht werden.